# PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

#### Notarielle Fachprüfung 2011/II

#### Klausur F 20-13

Dieser Aufgabentext umfasst 3 Seiten

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

### A. Sachverhalt

Die S-Steuerberatungs-GmbH mit dem Sitz in X-Stadt ist im Handelsregister des Amtsgerichts X-Stadt unter HRB 1000 mit einem bereits vollständig im Wege der Bareinlage aufgebrachten Stammkapital von DM 135.000,00 eingetragen. Gesellschafter sind die Gründungsgesellschafter A mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 81.000,00 und B mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 54.000,00. A und B sind Steuerberater und nehmen in der Gesellschaft jeweils die Stellung eines einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig befreiten Geschäftsführers ein. Der Gesellschaftsvertrag entspricht den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes.

Die S-GmbH beschäftigt unter anderem drei Steuerberater im Angestelltenverhältnis, C, D und E, die sich nach Auffassung von A und B bewährt haben und die als Juniorgesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden sollen. A und B suchen den von ihnen geschätzten Notar N auf, besprechen mit ihm ihr Anliegen und erteilen ihm umfassenden Entwurfsauftrag für alle etwa erforderlichen Vorgänge. Für Notar N ergibt sich dabei folgendes Bild, über das A und B einer Meinung sind:

An der S-GmbH sollen künftig folgende Beteiligungsverhältnisse herrschen: A 42 %, B 28 %, C, D und E je 10 %. Aus steuerlichen Gründen sollen die Beteiligungen von C, D und E keinesfalls durch Anteilsabtretungen seitens A bzw. B erworben werden. Die Nennbeträge aller Geschäftsanteile sollen letztlich auf volle Tausend lauten, diejenigen von C, D und E idealerweise auf € 10.000,00.

A und B sind bereit, zur Herstellung dieser Beteiligungsverhältnisse Geld in die Gesellschaft einzulegen, zusammen aber nicht mehr als eintausend Euro. Sie heben hervor, dass der Wert ihrer Beteiligung deutlich über dem Nominalbetrag ihrer Geschäftsanteile liegt, weil erwirtschaftete Gewinne aus steuerlichen Gründen nicht ausgeschüttet wurden; aus diesem Grunde sei auch eine sofortige Gewinnausschüttung dieser Gewinnvorträge nicht ratsam. Sie beziffern diese als liquide Mittel vorhandenen Reserven mit € 180.000,00.

Andererseits seien C, D und E vermögensmäßig nicht in der Lage, Eigenleistungen zu erbringen, die unter Einrechnung dieser Reserven dem jeweiligen Wert ihrer 10-prozentigen Beteiligung entsprechen. Vielmehr könne C Barmittel in Höhe von maximal € 10.000,00 leisten, D könne ausschließlich ein ihm gehörendes Grundstück gleichfalls im Wert von € 10.000,00 einlegen. E habe eine fällige Steuererstattungsforderung in Höhe von € 10.000,00 gegenüber dem Finanzamt X-Stadt aus Einkommensteuer. Eine Kreditaufnahme zur Einlagenfinanzierung komme für keinen von ihnen in Betracht. Die Einlage des Grundstücks des D in das Gesellschaftsvermögen sei für die S-GmbH zwar ohne jeden Nutzen, jedoch hinnehmbar.

Die Aufnahme von C, D und E müsse sicherstellen, dass die stehen gelassenen Gewinne nach wie vor A und B im bisherigen Verhältnis zugute kommen, ohne als Eigenkapital gebunden zu sein; Gestaltungen, die zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung führen könnten, seien zu vermeiden. Der Gewinn für alle vorangegangen Geschäftsjahre sei festgestellt; es bestünden keine Bedenken, C, D und E bereits für das laufende Geschäftsjahr am Gewinn zu beteiligen.

A als ursprünglicher Unternehmensmitgründer und bisheriger Mehrheitsgesellschafter will sich außerdem bis zu seinem für den 31. Dezember 2015 geplanten Ausscheiden aus der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung keinen Beschlüssen unterwerfen, deren Vorlagen er nicht zugestimmt hat.

C, D und E solle Prokura erteilt werden, jedoch sollen nur zwei Prokuristen gemeinschaftlich handeln können oder einer von ihnen zusammen mit einem Geschäftsführer; darüber hinausgehende Befugnisse seien nicht vorzusehen.

#### B. Aufgabenstellung

Fertigen Sie ein Gutachten dazu, ob und wie den Anliegen von A und B Rechnung getragen werden kann. Falls erforderlich, wägen Sie unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten ab und erteilen Sie eine Empfehlung. Gehen Sie auch auf die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Schritte ein.

## C. Hinweise zur Aufgabenstellung

1. Soweit erforderlich, sind folgende Umrechnungsbeträge zu Grunde zu legen:

DM 135.000,00 = EUR 69.024,40

DM 81.000,00 = EUR 41.414,64

DM 54.000,00 = EUR 27.609,76

- 2. Berufsrechtliche Regelungen der Steuerberater sind außer Acht zu lassen.
- 3. Die Fertigung von Urkundsentwürfen ist nicht erforderlich.